



Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeindevahlleiter
der Stadt Itzehoe
Reichenstraße 23

25524 Itzehoe

Nachrichtlich:

Kreiswahlleiter des Kreises Steinburg
Kreishaus

25506 Itzehoe

13. NOV. 2003 *Re.*

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 203 -115.52 - 10.2
vom 21.11.2002

Telefon (0431)
988 - 3044
Herr Thiel

Datum
Kiel *10.* November 2003

Wahl des Bürgermeisters der Stadt Itzehoe vom 22. September 2002

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 11. September 2003 – Az. 6 A 297/02 – hebe ich meine Entscheidung vom 21. November 2002 über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Itzehoe vom 22. September 2002 auf und stelle fest, dass die Wahl ungültig ist. Gemäß § 54 Nr. 2 GKWG ordne ich die Durchführung der Wiederholungswahl an. Zur Begründung verweise ich auf die Ausführungen des Gerichts in der Urteilsbegründung.

Für die Wiederholungswahl gilt § 54 Nr. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 GKWG mit folgenden Maßgaben:

1. Herrn Jochen Roggenbock, Oelixdorfer Str. 49 b, 25524 Itzehoe, ist Gelegenheit zu geben, bis spätestens am 48. Tag vor der Wahl nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 GKWG einen Wahlvorschlag für sich selbst einzureichen.

2. Der Gemeindewahlausschuss hat gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 GKWG am 44. Tag vor der Wahl über die Zulassung des Wahlvorschlages des Herrn Roggenbock zu entscheiden.
3. Der Gemeindewahlausschuss hat sich erneut mit dem Wahlvorschlag des unabhängigen Bewerbers Claus Heideck, Kimming 9, 25348 Glückstadt, zu befassen. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GKWG zurückgewiesen werden, da der Bewerber (geboren am 25. Mai 1943) am Tag der Wiederholungswahl das 60. Lebensjahr überschritten hat und damit die in § 57 Abs. 3 Nr. 2 GO als Zulassungsvoraussetzung genannte Altersgrenze für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt.
4. Darüber hinaus können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden; die Rücknahme bereits zugelassener Wahlvorschläge ist ausgeschlossen (§ 51 Abs. 5 GKWG).
5. Die Wiederholungswahl ist innerhalb von fünf Monaten nach Feststellung der Ungültigkeit der Wahl durchzuführen (§ 54 Nr. 4 GKWG).

Die nunmehr getroffene rechtskräftige Wahlprüfungsentscheidung über die Ungültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Itzehoe gilt gemäß § 57 c Abs. 1 Satz 2 GO als Versagung der dienstrechtlich geforderten Mitwirkung bei der Ernennung des Gewählten (15 Abs. 1 Nr. 3 LBG). Die bereits erfolgte Ernennung des Herrn Rüdiger Blaschke zum Bürgermeister der Stadt Itzehoe ist daher durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Feststellung der Ungültigkeit der Wahl zurückzunehmen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 LBG).



Dr. Dietmar Lutz